

Übergabeeinschreiben

Firma
Windpark Weibern-Rieden GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer
Arjen Caspar Ferdinand Ploeg
Wertherbruchstraße 13

46459 Rees

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Frau Hommen
Telefon: 02641 975-265
Telefax: 02641 975-7265
Zimmer: 3.47
E-Mail: Ulrike.Hommen@aw-online.de
Datum: 07.01.2011
Aktenzeichen: 4.3-Im-139-02/2008

Genehmigungsbescheid

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Weibern, Flur 4, Flurstück 163 (Windkraftanlage 7), Flur 4, Flurstück 87 (Windkraftanlage 9), Flur 5, Parz.-Nr. 115 (Windkraftanlage 12)

Anlagen-Nr.	Hersteller, Typ:	Leistung:	NH:	RD	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 7	Enerkon E 82	2,0 MW	108,4m	82m	Weibern	4	163
WKA 9	Enerkon E 82	2,0 MW	108,4m	82m	Weibern	4	87
WKA 12	Enerkon E 70	2,3 MW	113,5m	71 m	Weibern	5	115

Für den Standort der beantragten WKA sind die in den Antragsunterlagen genannten Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem maßgeblich:

	WKA 7	WKA 9	WKA 12
Rechtswert:	2582301	2582621	2583495
Hochwert:	5585538	5585936	5586763

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 18.03.2010 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorgenannten Anlagen wird hiermit stattgegeben.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides nicht mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Das Einvernehmen der Gemeinde Weibern gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde durch Beschluss vom 30.08.2010 erteilt.

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gem. § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot wurde durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem am 27.09.2010 unter den unter Ziffer VII aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4, 6, 12, 13 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1059) in Verbindung mit Ziffer 1.6 - Spalte 2 - der Anlage zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt, wobei die diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen mit allen Zeichnungen und Beschreibungen Bestandteile des Genehmigungsbescheides darstellen:

I. Allgemein

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen unter Berücksichtigung etwaiger Grüneintragungen zu erfolgen.
2. Auf der Parzelle 223, Flur 5, Gemarkung Weibern wurde eine Abstandsflächenbaulast zugunsten der Parzelle 87, Flur 4, Gemarkung Weibern eingetragen. Diese Baulast ist befristet bis zum **31.12.2041** und erlischt nach Ablauf dieses Datums, ohne dass es noch einer besonderen Ent-

scheidung der Bauaufsichtsbehörde bedarf.

- 2.1 Die Windkraftanlage Nr. 9 (Typ ENERCON E-82 auf der Parzelle 87, Flur 4, Gemarkung Weibern) ist gültig bis zum **31. Dezember 2041 (Befristung)**.
- 2.2 Die Windenergieanlage Nr. 9 (Typ ENERCON E-82 auf der Parzelle 87, Flur 4, Gemarkung Weibern) und die Bodenversiegelungen sind nach Fristablauf (vgl. Nr. 2.1) vollständig zu beseitigen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Schallimmissionen und Schattenwurf:

Als Vorbelastung durch den Antragsteller bzw. die Genehmigungsbehörde angegeben:

Anlagen-Nr.	Hersteller, Typ	Leistung:	NH:	RD:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WKA1	Seewind SW 11 0/20	110kW	28,2m	21 m	Weibern	4	203/1
WKA2	Vestas V 47	660kW	65m	47m	Weibern	5	136
WKA3	Vestas V 47	660kW	65m	47m	Weibern	5	110
WKA4	Vestas V 47	660 kW	65m	47m	Weibern	5	108
WKA5	Vestas V 47	660 kW	65m	47m	Rieden	1	26
WKA6	Vestas V 47	660 kW	65m	47m	Rieden	1	92

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die vorgelegten Unterlagen einschließlich
- Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 08.03.2010,
 - 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 16.07.2010,
 - Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 19.10.2010,
 - 1. Nachtrag zur Schattenwurf Nr. PK 2009102-STG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 09.03.2010,
 - 2. Nachtrag zur Schattenwurf Nr. PK 2008003-STG-NT31 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 20.07.2010.

zu beachten.

¹⁾ Es wurde vermutlich eine falsche Berichtsnummer ausgewählt. Die Berichtsnummer wurde bereits für ein Parallelverfahren der Fa. Gamesa in Weibern/Rieden verwandt.

- 1.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

2. INHALTSBESTIMMUNGEN:

2.1 Lärm:

- 2.1.1 Die Windkraftanlagen WKA 7 und WKA 9 vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW und einer Nabenhöhe von 108,4 m dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 nur mit einer reduzierten Leistung von jeweils maximal 1 MW betrieben werden. Dabei darf der Schalleistungspegel von 98,7dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschritten werden.
- 2.1.2. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 12 vom Typ ENERCON E-70 mit einer Nennleistung von 2,3 MW und einer Nabenhöhe von 113,5 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 104,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die v. g. Windkraftanlage Nr. 12 darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
- 2.1.4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlage WKA 7,9 und 12 insgesamt erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und Uhr 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 35,1 dB(A)
IP U	Konnstrasse 25	Weibern	nachts: 34,4 dB(A)

Die Anteile der jeweils einzelnen Windkraftanlagen dürfen die nachfolgend aufgeführten Immissionsanteile an Geräuschen nicht überschreiten:

Anlagentyp	Bezeichnung gem. Schallprognose	Beurteilungspegel zur Nachtzeit (IP T)	Beurteilungspegel zur Nachtzeit (IP U)
Enercon E-82	WEA 7	30,3	29,8
Enercon E-82	WEA 9	32,3	30,8
Enercon E-70	WEA 12	27,0	27,5

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.1.5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)
IP U	Konngasse 25	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.1.6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2 Schattenwurf

Die beantragten Windkraftanlagen WKA 7,9 und 12 vom Typ ENERCON E-82 bzw. ENERCON E-70 sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten

IP B	Halle Fa. Wolfkraft	Weibern
IP P	Schützenhaus Weibern	Weibern
IP S	Waidstr.4	Weibern

IP T	Waldstr. 10	Weibern
IP U	Waldstr. 14	Weibern
IP V	Waldstr. 18	Weibern

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

3. NEBENBESTIMMUNGEN:

3.1 Lärm:

- 3.1.1 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (z.B. an eine Fernüberwachung) zu geben.
- 3.1.2 Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Anlagenherstellers vorzulegen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet wurde.
- 3.1.3 Der Betriebsmodus der Anlagen ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen muss mindestens hervorgehen, dass die Anlagen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr maximal mit den in Inhaltsbestimmung Nr. 1 genannten Leistungsangaben betrieben werden. Des Weiteren sind die Parameter Drehzahl, Windgeschwindigkeit und Windrichtung zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.4 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung
- die Einhaltung der von den beantragten Windkraftanlage WKA 7,9 und 12 erzeugten Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zu-

schläge an den maßgeblichen Immissionsorten nach Inhaltsbestimmung Nr. 1.4

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten nach Inhaltsbestimmung Nr. 1.5

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Mit der Durchführung der Messung darf kein Institut betraut werden, das im Rahmen der Antragstellung bereits eingebunden war.

Das Konzept der Messung ist mit der v. g. Behörde abzustimmen. Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz unverzüglich und direkt zweifach vorzulegen.

- 3.1.5 Nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren nach dem in Nebenbestimmung Nr. 2.4 bestimmten Messzeitpunkt ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle an dem in Inhaltsbestimmung Nr. 1.4 genannten maßgeblichen Immissionsorten die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von den WKA 7,9 und 12 erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, unverzüglich und direkt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der zukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden,
- 3.2.2 Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-6, 56068 Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
- 3.2.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

3.3 Arbeitsschutz

- 3.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 3.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
- 3.3.3 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 3.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 3.3.5 Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 3.3.6 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 3.3.7 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z. B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 3.3.8 Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
- 3.3.9 Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen, Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
- 3.3.10 Die Aufzugsanlagen dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 3.3.11 Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 3.3.12 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.3.13. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Hinweis II) ergebenden technischen Maßnahmen sind vor Errichtungsbeginn zu berücksichtigen. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Prüfungen müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein. Die Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III. Nebenbestimmungen zum Schutz der Landwirtschaft:

1. Die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sind mindestens 90 cm tief zu verlegen.
2. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von Ihnen und zu Ihren Lasten zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.
3. Nach Einstellung des Betriebs der Windkraftanlage hat der vollständige Rückbau der Fundamente und der für die Windkraftanlage erstellten Zuwegung zu erfolgen.

IV. Nebenbestimmungen zu Radioastronomie und Richtfunk:

1. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionsgrenzwerte der DIN EN 55011 für die von den Anlagen erzeugten Eigenemissionen eingehalten werden.
2. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei der Abstrahlung von Radioemissionen (Eigenemissionen und reflektierte Emissionen) folgende Gesamtemissionsgrenzwerte eingehalten werden (in dBµV/m):

		610 MHz	1400 MHz	5000 MHz	10 GHz
Windpark Weibern-Rieden	Antragsgegenständliche WKA Nr. 7, 9, 12; von der Fa. Gamesa geplante WKA Nr. 17 auf Flurstück 143/1 u. a. (Summenpegel)	56	64	79	92

V. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Zum Schutz des Grundwassers sind folgende **Nebenbestimmungen** zu beachten:

1. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe (Formular 4 ff) sind beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers - nicht zu besorgen ist.
3. Die Windkraftanlagen müssen gemäß § 10 Abs. 3 VAWS jeweils mit einem Auffangraum ausgerüstet sein, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet ist. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können (100 % Rückhaltevolumen erforderlich).

4. Mit den Begünstigten des Wasserschutzgebietes ist spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten der Ablauf der Baumaßnahme abzustimmen; hierbei ist Einblick in die Bauunterlagen zu geben.
5. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III/III A) hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
6. Die Begünstigten für das Wasserschutzgebiet sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlagen verantwortlich und sollen durch möglichst regelmäßige Befahrungen die Örtlichkeit überwachen, damit durch Tätigkeiten im Einzugsbereich der Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist (s. § 14 Abs. 2 Trinkwasserverordnung). Das hierzu erforderliche Betreten der Grundstücke ist nach vorheriger Ankündigung zu dulden.
7. Für Baustelleneinrichtungen, Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbaren Maßnahmen sind in der Schutzzone III/III A entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
8. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die gegebene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Dabei sind Bauwerke dicht in den umgebenen Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
9. Bei den Bauarbeiten - insbesondere bei offener Baugrube - ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
10. Bei den Bauarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Materialien verwendet werden.
11. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Ortsfremde Bodenmassen dürfen im Wasserschutzgebiet (Zone III/III A) nur eingebaut werden, wenn die nach den Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vorgegebenen Werte Z 0 gemäß Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3 für Feststoff und Eluat (Boden) nachweislich eingehalten werden. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.
12. Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben (z.B. kein Einbau in Ausschachtungen). Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

13. Durch geeignete Maßnahmen ist innerhalb des Wasserschutzgebietes gezielt eine Drainwirkung in Leitungsgräben zu unterbinden (z.B. durch Einbau von Querriegeln aus Ton).
14. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch die bauliche Maßnahme, alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und dem geplanten Betrieb keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind.
15. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste, sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Schwach belastetes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Etwaig anfallendes klärfähiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
17. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler oder der nächsten Polizeibehörde sowie dem Begünstigten des Wasserschutzgebietes zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
18. Werden bei Erdarbeiten Abfälle vorgefunden, ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz-, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/120-0 zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Forderung nach Einschaltung eines Gutachters und der Beprobung der Altablagerung und evtl. sonstiger Auffüllungen/Abfälle bleibt vorbehalten.
19. Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes bleiben vorbehalten.
20. Durch den Bauherrn ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung der technischen Anlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in der Wasserschutzzone III befindet.
Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung sind durch die Auftragnehmer zu berücksichtigen.
21. Die Betreiber der dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen (WVZ „Maifeld-Eifel“, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Stadtwerke Mayen und Verbandsgemeindewerke Mendig) sind jeweils eine Woche vorher über Beginn und Ende der Baumaßnahme zu informieren, um Beweissicherungsmaßnahmen zu ermöglichen.
22. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage in der Wasserschutzzone II / III hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

23. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe zur Betankung von Arbeitsmaschinen) ist innerhalb der Wasserschutzzone II verboten. In der Schutzzone III sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
24. Die Handhabung wassergefährdenden Stoffen ist in der Wasserschutzzone II auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und darf nur unter Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen erfolgen, so dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
25. Betankungsvorgänge sowie Wascharbeiten (z. B. am Betonfahrzeug) o.ä. sind in der Wasserschutzzone II unzulässig. In der Schutzzone III A sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
26. Etwaig anfallendes klärfähiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig.
27. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe).
28. Bei den Bauarbeiten ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszu-schließen.
29. Für Baustelleneinrichtungen, Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen sind in der Wasserschutzzone entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.
30. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die gegebene Schutzfunktion der Grundwasser- überdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Dabei sind Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
31. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasserunfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
32. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenverunreinigungen führt. Ortsfremde Bodenmassen dürfen im Wasser- schutzgebiet nur eingebaut werden unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen. Eine Überprüfung der Schadstoffgehalte ist nicht erforderlich, wenn das einzu- bauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht vorhanden sind.

33. In der Ausschachtung dürfen keine Bauabfälle verbleiben.

VI. Baurechtliche und sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen:

1. Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung der drei Windenergieanlagen ist mit der Ortsgemeinde Weibern vor Baubeginn ein Wegemitbenutzungsvertrag über die Nutzung der Wirtschaftswege abzuschließen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird erst mit Abschluss des o. a. Wegemitbenutzungsvertrages wirksam (**aufschiebende Bedingung**).
2. Der Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-82 der TÜV NORD CERT GmbH vom 08.03.2006, Nr. T-7005/06-1, incl. 1. Nachtrag vom 19.01.2007, 2. Nachtrag vom 09.08.2007 und 3. Nachtrag vom 04.09.2008, der Bericht zur Typenprüfung vom 20.04.2006, Nr. T-7005/06-2, incl. 1. Nachtrag vom 18.05.2006, der Bericht zur Typenprüfung vom 18.04.2006, Nr. T-7005/06-3, incl. 1. Nachtrag zum Bericht zur Typenprüfung vom 18.05.2006, der Bericht zur Typenprüfung vom 19.05.2006, Nr. T-7005/06-4, incl. 1. Nachtrag zum Bericht zur Typenprüfung vom 13.06.2007 und der Bericht zur Typenprüfung vom 27.08.2008, Nr. T-7005/06-5 einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

Die o. g. Unterlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

3. Der Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der ENERCON E-70 E4 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.04.2006, Prüfnummer 809 830 d und die Revision 1 zum Prüfbericht vom 05.08.2009, Prüfnummer 1314 479 d, der Prüfbericht über eine Typenprüfung vom 18.05.2006, Prüfnummer 823 337, incl. Nachtrag vom 20.12.2006, Prüfnummer 926 782, der Prüfbericht über eine Typenprüfung vom 25.04.2006, Prüfnummer 804 328 incl. Nachtrag vom 20.12.2006, Prüfnummer 926 783, der Prüfbericht über eine Typenprüfung vom 24.04.2006, Prüfnummer 804 329 incl. Nachtrag vom 20.12.2006, Prüfnummer 926 784 einschließlich der darin aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

Die o. g. Unterlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

4. Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist von der ausführenden Stahlbaufirma die Bescheinigung der Klasse E (Großer Eignungsnachweis) zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 18800 Teil 7 mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 bei uns vorzulegen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird erst nach Vorlage der o. g. Bescheinigung der ausführenden Stahlbaufirma wirksam (**aufschiebende Bedingung**).
5. Die Einhaltung der in den Prüfberichten über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen und Hinweise an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch eine anerkannte Prüfungseinrichtung für Standsicherheitsnachweise, einen Prüfeningenieur für Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme der ENERCON E-82 Windenergieanlagen ist jeweils der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV NORD CERT GmbH vom 08.03.2006 und seiner darin aufgeführten Anlagen übereinstimmt. Vor Inbetriebnahme der ENERCON E-70 E4 Windenergieanlage ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.04.2006 und seiner darin aufgeführten Anlagen übereinstimmt.

6. Vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten drei Standorten der Windenergieanlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17.09.2002, (GVBl. S. 372) zu ermitteln und durch ein Baugrundgutachten und die Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der genannten Verordnung) zu bestätigen.
7. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Weibern-Rieden (hier WEA 1, 3 und 6) der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 20.10.2010 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
8. Der Baubeginn ist uns mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
9. Jede Windkraftanlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten, bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlagen in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem redundant ausgelegt sein und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische, ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

10. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA sofort stillzusetzen. Um dies sicherzustellen, sind die Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgelegt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorheizung). In Fällen der Vereisung der Rotorblätter ist sicherzustellen, dass von den stillstehenden Rotoren über Fahr- und Gehwegen keine Gefahr für Personen ausgeht. Dies hat durch eine automatische Stellung der Rotoren bei Abschaltung parallel zum Weg zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt wird, dass die Flächen der Rotorblätter frei von Anhaftungen sind. Ebenso ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Rücksicht zu nehmen.
11. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind an den Windkraftanlagen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch einen Sachverständigen durchführen lassen. Diese Frist verlängert sich auf vier Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einem durch von der Herstellerfirma autorisierten Sachkundigen einen Wartungsvertrag abschließt und dieser eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Wartungsanweisungen durchführt.

Die Maschine einschließlich der elektronischen Einrichtungen des Betriebs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu un-

tersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem jeweils begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggfs weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten (Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV NORD CERT GmbH vom 08.03.2006, Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.04.2006) durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen (Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV NORD CERT GmbH vom 08.03.2006, Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.04.2006) eingehalten werden.

Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- und Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Untersuchung für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastengutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrende Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind durch eine fachgerechte Reparatur umgehend zu beheben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windkraftanlagen, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

Bei Mängeln die die Standsicherheit der Windkraftanlagen ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von den Maschinen und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der jeweiligen Windkraftanlage aufzubewahren.

Die Windkraftanlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Die Entwurfslebensdauer der Anlagen ist gemäß 8.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen mit mindestens 20 Jahren anzunehmen.

12. Die durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen unter 2.7.12 als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen ist zu beachten. (Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004 (MinBl. S. 374, 382, 396)).

13. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
14. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt in Anwendung des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, ungeachtet der Nebenbestimmung Nr. I.2.1, wenn die Nutzung der Windkraftanlagen dauerhaft aufgegeben wird (**auflösende Bedingung**). In diesem Fall haben der vollständige Rückbau der Windkraftanlagen und die Beseitigung der Bodenversiegelungen zu erfolgen.

Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Erklärung gilt auch für einen Rechtsnachfolger, der entsprechend zu unterrichten ist.

15. Nach § 70 Abs.1 LBauO ist für eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung erforderlich, die die Finanzierung der Rückbaukosten bei dauerhafter Nutzungsaufgabe absichert.

Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **607.250 €** (5 % der Herstellungskosten in Höhe von 2 * 2.975.000 € (ENERCON E-82) und 2.725.000 € (ENERCON E-70 E4) laut Bestätigung des Herstellers zuzüglich 2 % der Herstellungskosten in Höhe von 2 * 2.975.000 € (ENERCON E-82) und 2.725.000 € (ENERCON E-70 E4) laut Bestätigung des Herstellers als Inflationsausgleich) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Ahrweiler zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die immissionschutzrechtliche Genehmigung wird erst mit Hinterlegung der Bankbürgschaft wirksam (**aufschiebende Bedingung**).

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Es darf keine neue Zufahrt zur L 114 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorgenannten Wirtschaftsweges zur L 114 bei Station 0,000 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der L 114 auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf einer Länge von mind. 10,00 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 114 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf der Erlaubnis kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
8. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes

sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

9. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

VIII. Nebenbestimmungen zum Schutz der Luftfahrt:

1. Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
Daher, ist dem
Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die Bekanntgabe des Baubeginns drei Wochen vor Beginn der Turmerrichtung unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15 -1903- 55/10** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

1. Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2. Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

- 2.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.
- Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.
- 2.2 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.
- Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).
- 2.3 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.
- 2.4 Sie sind (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 2.5 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 2.6 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 2.7 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.8 Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

- 2.9 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.**
- 2.10 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.11 Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
- 2.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**
- 2.13 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-** Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

IX. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Eingriffsregelung (§§ 14 – 16 BNatSchG)

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Seite 22 bis 24 Fachbeitrag Naturschutz - FbN) sind konsequent umzusetzen. Da zahlreiche Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bis ins Detail festgelegt werden können, ist vom Antragsteller eine Ökologische Bauleitung (qualifiziertes landespflegerisches Fachbüro) zu beauftragen, die die Baumaßnahme (Errichtung der Anlage und Netzanbindung) während der gesamten Bauzeit entsprechend dem im FbN genannten Maßnahmenkatalog und den sonstigen naturschutzfachlichen Anforderungen überwacht. Das Ergebnis der ökologischen Bauleitung ist in einem Bericht zu dokumentieren, der hier nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen ist.

1.2. Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ersatzzahlung

- 1.2.1 Der für die Anlagenhöhe von 0 – 20 m berechnete **Geldbetrag zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen** von insgesamt **43.875,-- € (in Worten: dreiundvierzigtausendachthundertfünundsiebzig Euro)** ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Naturschutzbe-

hörde auf das Konto der Kreiskasse : **Kreissparkasse Ahrweiler Konto 801076 (BLZ: 57751310)** zu zahlen. Hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben: **Windkraft Dunoair Weibern Kompensationsgeldzahlung**. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
Die Zahlung des Geldbetrages dient ausschließlich der Herstellungs- und Erhaltungspflege von Wacholderheiden des ehemaligen LIFE-Projektes „Wacholderheiden der Osteifel“ (LIFE05 NAT/D/000055) auf Flächen der Ortsgemeinden Weibern und Schalkenbach.

- 1.2.2 Die für die Anlagenhöhe von 20 m bis Endhöhe berechnete **Ersatzzahlung** für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von **27.756,74 € (in Worten: siebenundzwanzigtausend-siebenhundertsechsfünzig Euro und vierundsiebzig Cent)** ist vor Baubeginn zu Gunsten des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland Pfalz auf das **Konto Nr. 72900 der Sparkasse Koblenz (BLZ: 570 501 20)** zu überweisen.
Bei der Überweisung sind folgende Daten anzugeben: **MUFV 2109, Kapitel 1402, Titel 28201, Ahrweiler, Datum des Genehmigungsbescheides, Windkraft Dunoair Weibern**.
Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mindestens 4 Wochen vorher beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz schriftlich anzuzeigen.

2. Artenschutz

In Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde sind bezüglich des Artenschutzes folgende artenschutzfachliche und –rechtliche Nebenbestimmungen zu beachten:

2.1 Uhu

2.1.1 Zur Kompensation möglicher Beeinträchtigungen für die lokale Uhu-Population ist die im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz genannte Fläche in der Gemarkung Weibern, Flur 4, Flurstücke 118 und 119 (insgesamt 9000 m²) wie folgt auf Dauer zu bewirtschaften:

- jährliche einschürige Heumahd mit Nachbeweidung.
- Statt der einschürigen Mahd kann eine zweimalige Silagenutzung erfolgen.
- Der Mahdtermin ist bis max. Ende September möglich.
- Einstellung jeglicher zusätzlicher Düngermittelzufuhr. Dies betrifft sowohl mineralische als auch organische Nährstoffe (abseits der Beweidung)
- keine Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- Alternativ zur Heumahd bzw. Silagenutzung ist eine extensive Beweidung nach den Vorgaben des PAULA-Vertragsnaturschutzprogramms „Artenreiches Grünland“ bis Ende September möglich.

2.1.2 Die unter 3.1.1 genannte Flächenbewirtschaftung ist spätestens bis 4 Wochen vor Baubeginn einvernehmlich mit der Europäischen Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., Breite Straße 6, 53902 Bad Münstereifel abzustimmen. Über die Abstimmung ist 4 Wochen vor Baubeginn ein Ergebnisprotokoll bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Protokoll muss von einem Vertreter der o. g. Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen abgezeichnet sein.

2.2. Fledermäuse

- 2.2.1 Die Windkraftanlagen sind nach der Inbetriebnahme in der nächstfolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse für die Zeit vom 01.04. – 31.10. bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s von

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (kalendarischer Wert) stillzulegen, um Kollisionen mit Zwergfledermäusen zu vermeiden.

Zeitgleich mit dieser Stilllegung im ersten Betriebsjahr bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s erfolgt eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität sowie die Erfassung von Windgeschwindigkeiten im Bereich der WEA-Gondeln mittels Batcordern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ an den beantragten Windkraftanlagen.

Auf dieser Datenbasis ist ein Algorithmus zu entwickeln und in die Steuerung der Anlagen zu implementieren, der die Windkraftanlagen so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren weniger als 2 tote Zwergfledermäuse pro Anlage und Jahr auftreten.

Eine Aufhebung der vorsorglich festgesetzten Stilllegung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s darf erst dann erfolgen, wenn der angepasste Algorithmus in die Steuerung der Anlage implementiert wurde.

- 2.2.2 Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist eine Totfund-Nachsuche zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen durchzuführen. Diese Nachsuche beginnt mit dem Ende der Wochenstubezeit, i. d. R. ab Anfang bis Mitte Juli, täglich an allen Anlagen. Der Suchradius ist bestimmt durch den Radius des Rotors und weiteren 15 Metern.

Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten oder aufgrund der Ergebnisse der Tot und - Nachsuche Hinweise, dass der notwendige Schwellenwert von zwei toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

- 2.2.3 Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie die Einhaltung des vereinbarten Betriebsalgorithmus nachgewiesen werden kann und wie eine unabhängige Prüfung erfolgen kann.

- 2.2.4 Vor der Inbetriebnahme der Anlage werden zwischen der Oberen- und Unteren Naturschutzbehörde sowie Herrn Dr. Kiefer (Naturschutzbund Rheinland Pfalz e.V.) und den Projektbetreibern und ggf. dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht die Einzelheiten des Monitorings abgestimmt.

- 2.2.5 Ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Auswertung des Monitorings zu erstellen.

Während dieses Jahres können fachliche Einzelpräzisierungen zugeschnitten auf die saisonalen und meteorologischen Bedingungen erfolgen.

3. Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Die rechtliche Sicherung (langfristiger Pachtvertrag, Grundbucheintragung) der unter Ziffer 2.1 genannten Kompensationsmaßnahmen ist bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen.

4. Netzanbindung

- 4.1 Für den Bau der Kabeltrassen sind noch Unterlagen über den genauen Verlauf sowie Angaben über artenschutzrechtliche Aspekte und Kompensationsmaßnahmen spätestens 8 Wochen vor Baubeginn bei uns vorzulegen.
- 4.2 Weitere Auflagen bezüglich des Baus der Kabeltrassen bleiben vorbehalten (**Auflagenvorbehalt**). Sie haben Ihr Einverständnis hierzu mit Schreiben vom 22.12.2010 erklärt.
- 4.3 Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn nach Vorlage der unter Ziffer 5.1 genannten Unterlagen und Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde über etwaige weitere Nebenbestimmungen entschieden wurde (**aufschiebende Bedingung**).

5. Widerrufsvorbehalt:

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Nr. 1 – 2) gelten mit dem Vorbehalt des Widerrufs. Sollte festgestellt werden, dass die Windenergieanlagen mit den Verpflichtungen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (besonders Uhu) und dem Schutz der Fledermäuse nach der FFH-Richtlinie nicht vereinbar sind, ist die Genehmigung dem jeweiligen Stand der Kenntnisse anzupassen.

Begründung der Unteren Naturschutzbehörde:

Die Firma Windpark Weibern-Rieden GmbH & Co. KG, Rees beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Weibern.

Die WEA sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Antragsteller als Verursacher der Eingriffe ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen** wurden vom Antragsteller im FbN benannt, können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig bis ins Detail festgelegt werden. Daher wird die Beauftragung einer Ökologischen Baubegleitung festgesetzt (NB Nr. 1.1.1), die während der Bauausführung darauf achtet, dass die im FbN genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die sonstigen naturschutzfachlichen Anforderungen eingehalten werden.

Ausgleichsmaßnahmen etwa in Form von Baumpflanzungen um die WEA wären nachteilig für Tierarten, wie z.B. Fledermäuse (erhöhte Schlagopferraten) und kommen daher vorliegend nicht in Betracht. Bei der Beurteilung der Kompensierbarkeit der WEA wurde die Verordnung über die Ausgleichszahlung vom 24.01.1990 zugrunde gelegt. Demnach ist die WEA jeweils in zwei Abschnitten zu betrachten:

1. Anlagenhöhe von 0 – 20 m: Kompensierbarkeit ist gegeben. Ausgleichsmaßnahmen etwa in Form von Baumpflanzungen um die WEA wären nachteilig für seltene und streng geschützte Tierarten, wie z.B. Fledermäuse (erhöhte Schlagopferraten) und kommen daher vorliegend nicht in Betracht.

Für die **Ersatzmaßnahmen** wurde in Abstimmung mit dem Antragsteller ein Geldbetrag errechnet, der ausschließlich für die Herstellungs- und Erhaltungspflege von Wacholderheiden des ehemaligen LIFE-Projektes „Wacholderheiden der Osteifel (LIFE 05 NAT/D/000055) auf Flächen der Ortsgemeinden Weibern und Schalkenbach zu verwenden ist. Wacholderheiden sind landschaftsästhetisch wertvolle Landschaftselemente. Ihre Entwicklung und Pflege ist mit einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes verbunden. Die Maßnahmen sind daher geeignet, die mit den WEA verbundenen Beeinträchtigun-

gen des Landschaftsbildes zu kompensieren. Zur rechtlichen Sicherung der Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG) ist vom Antragsteller ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen vorzulegen. Für die Anlagenhöhe von 20 m bis jeweilige Endhöhe wurde eine **Ersatzzahlung** auf der Grundlage der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes (AusglV) und das Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt zum Vollzug der AusglV vom 03.02.1992 zugrunde gelegt. Der Rotor wird analog der überspannten Fläche einer Energiefreileitung berechnet.

Die WEA liegt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das **Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“** (VO). Das gemäß der VO erforderliche Einverständnis wurde mit dem raumordnerischen Prüfergebnis der SGD Nord vom 04.02.2009 erteilt (§ 4 Abs. 5 der VO).

Die beantragte WEA in Weibern liegt außerhalb von **Natura 2000-Gebieten**, jedoch im Einzugsbereich besonders geschützter und streng geschützter Tierarten. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 31.08.2010. Die diesbezüglichen E-Mails vom 01.09.2010 ist beigefügt.

Wenn erkannt wird, dass die WEA mit den Verpflichtungen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Schutz der Fledermäuse nach der FFH-Richtlinie nicht vereinbar sind, ist die Genehmigung dem jeweiligen Stand der Kenntnisse anzupassen. Daher sind die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter **Widerrufsvorbehalt** zu stellen.

Die Anlage liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG), für das der **Uhu** die wichtigste Leitart ist. Der Gesamtbestand des Uhus im VSG schwankt zwischen 25 und 30 Brutpaaren und gehört wegen der hohen Bestandsdichte und dem sehr guten Bruterfolg derzeit zu den potentesten Bruvorkommen in Europa. Die WEA ist vom nächsten Brutplatz mehr als 1000 m entfernt. Die 1000 m-Abstandsempfehlung begründet sich aus den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.

Zur Erhaltung der lokalen Uhu-Population wurden in Abstimmung mit der SGD Nord Kompensationsmaßnahmen festgelegt und vom Antragsteller im Nachtrag zum FbN aufgenommen. Mit der in Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 festgesetzte Form der Bewirtschaftung soll sich eine entsprechende Mäusepopulation entwickeln, so dass das Nahrungsangebot für den Uhu verbessert wird.

Das Untersuchungsgebiet wird für **Fledermäuse** eher als suboptimal bezeichnet, jedoch ist aus detaillierten Untersuchungen im Umfeld bekannt, dass einige Fledermausarten das Gebiet bei ihrem Flug zum Schwarm- und Überwinterungsquartier „Mayener und Mendiger Grubenfeld“ überfliegen und mit den Rotoren kollidieren können. Da die regionale Population der Zwergfledermaus nicht gefährdet werden darf, ist die Zahl der Schlagopfer zu minimieren. Die entsprechenden Maßnahmen (u. a. Monitoring) sind in den Nebenbestimmungen zur Überschrift „Fledermäuse“ aufgeführt.

Im den Antragsunterlagen Vom Antragsteller wurde bisher nicht die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche **rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen** nachgewiesen. Sie ist daher nachzureichen.

Nach dem FbN orientiert sich die Kabeltrasse für die **Netzanbindung** an Flurstücksgrenzen und bestehenden Wegen. Der genaue Verlauf der Kabeltrasse ist noch nicht bekannt. Da die Netzanbindung im unmittelbaren Zusammenhang zu den beantragten WEA steht, ist diese im Zuge der Konzentrationswirkung in die immissionsschutzrechtliche Zulassung einzubinden. Entsprechende Angaben über den Trassenverlauf inklusive aller mit dem Bau verbundener Maßnahmen, wie z.B. Lagerplätze, Baustelleneinrichtung u.s.w. sowie die entsprechenden naturschutzfachlichen Unterlagen sind daher nachzureichen.

Die Begründung zum **Widerrufsvorbehalt** ist unter dem Punkt Natura 2000-Gebiete aufgeführt.

X. Forstrechtliche Nebenbestimmungen:

Forstrechtliche Belange werden durch die Windkraftanlagen Nr. 9 und 12 berührt.

1. Windkraftanlage Nr. 9:
Laut Planunterlagen soll die Windkraftanlage mit lediglich rd. 35 m Abstand zum Waldrand errichtet werden. Es muss vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windkraftanlage ausgeschlossen sind.
2. Windkraftanlage Nr. 12
Die Anlage soll lt. Karte im Randbereich einer Sukzessionsfläche, die forstrechtlich als Wald einzustufen ist, errichtet werden. Falls für die Errichtung der Anlage Rodungen erforderlich werden sollten, ist beim Forstamt Ahrweiler, Ehlinger Straße 72, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler als unterer Forstbehörde ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren zur Änderung der Bodennutzungsart zu beantragen.
Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windkraftanlagen (z. B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weiterer Rodungsmaßnahmen) scheidet aus. Der Betreiber muss sicherstellen, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windkraftanlage nicht eintreten.

XI. Nebenbestimmungen der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH

Im Baubereich befindet sich eine 20-kV-Freileitung der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Rauscher Mühle, 56647 Saffig, die im beiliegenden Lageplan eingezeichnet ist.

Die geplanten Windkraftanlagen (WKA) Nr. 7 und 12 sind hinsichtlich der 20-kV-Leitung unkritisch. Die Windkraftanlage Nr. 9 soll in unmittelbarer Nähe zu dieser Leitung errichtet werden, so dass die Rotorblätter in den Schutzstreifen der Leitung (das sind je 10,0 m beiderseits der Leitungsachse) hineinragen. Letzteres ist gemäß EN 50423 Pkt. 5.4.5 nicht zulässig, da die Leitung dann durch möglichen Eisabwurf gefährdet ist.

Da beabsichtigt ist, die 20-kV-Leitung in absehbarer Zeit - voraussichtlich bis Ende kommenden Jahres - im Baubereich der Windkraftanlagen zu demontieren und durch Erdkabel zu ersetzen, kann vermutlich auf Maßnahmen zur Leitungssicherung (Vorab-Kabellegung) im Bereich der Windkraftanlage Nr. 9 verzichtet werden.

1. Der Antragsteller hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Saffig in Verbindung zu setzen, um Angaben über die Lage unserer Leitungen/Anlagen zu erhalten und um evtl. notwendig werdende Änderungen zu koordinieren; Ansprechpartner ist Herr Hirt (Telefon 02632 93-2218).
2. Der Bauherr hat alle an dem Bauvorhaben Beteiligten über die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Bauteilen der Leitungen/Anlagen gemäß dem „Merkblatt für Baufachleute“ – Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8 – zu unterrichten.
3. Details hinsichtlich der Netzanbindung der WKA(n) sind noch mit dem Bauherrn abzustimmen.

XII. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Stabstelle Zentrale Verwaltung und Marketing und Direktion Landesarchäologie, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Telefon 0261/66750 rechtzeitig anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.
2. Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw. unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie – Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675 3000.

Hinweise

I. Allgemeine Hinweise:

- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
- Der Betrieb der Anlage kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn der Betreiber einer Auflage, die den Betrieb der Anlage betrifft, nicht nachkommt.
- Eine vollständige Ausfertigung aller die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffenden Genehmigungen und Erlaubnisse ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.
- Die vorliegende Genehmigung ergeht unter der Prämisse, dass bei der als Vorbelastung aufgeführten WKA vom Typ Seewind SW 110/20, Nennleistung 110 kW, Nabenhöhe 28,2 m, Rotordurchmesser 21 m in der Gemarkung Weibern, Flur 4, Flurstück 203/1 der Betrieb in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr, wie in der Nachtragbaugenehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Brohlthal vom 20.08.2010 (Az.: 3-611-21-16/93) festgelegt, nicht zulässig ist und nicht erfolgt.
Sofern diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit verlieren sollte und die v. g. Windkraftanlage vom Typ Seewind entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen doch zur Nachtzeit betrieben werden sollte, ist auf Grund einer geänderten Vorbelastungssituation eine erneute Überprüfung des Betriebs der antragsgegenständlichen Windkraftanlage erforderlich.

II. Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz:

- I. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

II. Das Arbeitsschutzgesetz sowie Konkretisierungen in untergesetzlichen

Regelwerken (z. B. § 3 Betriebsicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) verpflichten jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und
- Arbeitszeit und der Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

III. Hinweis der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

Die Baumaßnahmen sollten in der vegetationsfreien Periode und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchgeführt werden.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, wird davon ausgegangen, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

IV. Hinweise der Wasserbehörden:

1. Die geplanten Windkraftanlagen Nr. 7 und 9 liegen im Einzugsbereich des Brunnens Seequelle (Wasserschutzgebiet Weibern-Rieden Süd-Ost), hier in der zukünftigen Zone III. Die Ausweisung des Wasserschutzgebiets ist derzeit in Vorbereitung.
2. Die geplante Windkraftanlage Nr. 12 liegt im weiteren Einzugsgebiet (Zone IIIA) des Trinkwasserschutzgebiets Weibern-Rieden Nord-West. Das Schutzgebiet wurde am 10.02.2005 zugunsten des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ und der Stadtwerke Mayen GmbH festgesetzt. Die Rechtsverordnung vom 10.02.2005 ist zu beachten. Für diesen Standort sind insbesondere folgende Verbote der Rechtsverordnung vom 10.02.2005 zu beachten:

- Entsprechend § 3 Abs. 3 Ziffer 3.1.1 der Rechtsverordnung (RVO) vom 10.02.2005 ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, die über einen Meter in den Untergrund einbinden, verboten, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 3.1.2 der RVO sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Ausgenommen sind Anlagen, die in einem Auffangraum installiert sind, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder doppelwandig ausgeführt und mit Leckanzeigergerät ausgestattet sind.

Nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten für alle Standorte mit „ausreichend hoch“ bewertet. Ein weiterer Nachweis der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten ist daher nicht erforderlich. Eine Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 3 Ziffer 3.1.1 ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die in den Planunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen minimiert. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist eine Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 3 Ziffer 3.1.2 der RVO nicht erforderlich.

3. Gemäß § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die geplante WKA verfügt über eine Typenzulassung im Sinne von § 63 Abs. 3 Ziffer 3 WHG. Eine weitere Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich.
4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetze – LWG) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358)
 - Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
 - Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Zweite Landesverordnung vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491)

zu beachten.

V Hinweise der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH

1. Um jegliche Gefährdungen zu vermeiden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass in dem Leitungsschutzstreifen die Lagerung bzw. Verarbeitung von feuergefährlichen Stoffen, das Anpflanzen von leitungsgefährdendem Bewuchs sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen nicht gestattet sind. Sollte bei der Baumaßnahme ein Kran eingesetzt werden, darf der Schwenkbereich des Krans nicht in den Schutzstreifen hineinragen.
2. Sollten Änderungen der Leitungen der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen

VI. Hinweise der Straßenverwaltung:

1. Der Antragsteller hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
2. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
3. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
4. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VII. Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau:

1. Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der geplanten Standorte kein Altbergbau dokumentiert ist.

2. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass sich der Tuffsteinbetrieb „Ursula 2“ der Fa. Mendiger Basalt Schmitz GmbH & Co. KG ca. 800m westlich der geplanten Windkraftanlage 12 und nördlich der Windkraftanlage 9 liegt.

VIII Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

1. Ausnahme von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980

Die Windkraftanlagen liegen im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-VO). Die nach § 4 der LSG-VO erforderliche Genehmigung wurde mit dem positiven raumordnerischen Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 04.02.2009 (Az.: 41-131-04-211 / 41-137-04-093erteilt (§ 4 Abs. 5 der LSG-VO).

2. Wir weisen darauf hin, dass überschüssiger Erdaushub im Einklang mit den abfall-, bodenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Verbringung von Erdaushub in der freien Landschaft bzw. auf Flächen, die von der immissionschutzrechtlichen Zulassung nicht erfasst sind, bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, die rechtzeitig beantragt werden sollte.

Begründung:

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windkraftanlage bedürfen der Genehmigung nach den oben zitierten Vorschriften.

Dem Antrag war nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen mit den Maßgaben der vorstehenden Nebenbestimmungen zu entsprechen. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Von den am Verfahren beteiligten Fachbehörden wurden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Soweit erforderlich wurde die Genehmigung zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtungen mit den entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt.

Die Nebenbestimmungen führen nicht zu einer Entlastung eines Umweltmediums zu Lasten eines anderen Umweltmediums.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen über die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die nicht von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeschlossen sind.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hommen